

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Obermaiselstien
- Kostensatzung -
vom 22. Oktober 2001**

Die Gemeinde Obermaiselstein erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Obermaiselstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundsiebzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Obermaiselstein vom 11. September 1998 außer Kraft.

Obermaiselstein, den 22. Oktober 2001

Gemeinde Obermaiselstein


(Heinz-Jürgen Goeres)
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnis- ses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € in Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vg. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

- 004 **Fristverlängerungen:**
- | | |
|---|--|
| 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 € |

- 005 **Zweitschriften:**
- | | |
|------------------------------|---|
| Erteilung einer Zweitschrift | 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
|------------------------------|---|

- 006 **Niederschriften:**
- | | |
|--|--|
| | 7,50 bis 50 €
für jede angefangene Stunde |
|--|--|

Besondere Amtshandlungen

02 **Hauptverwaltung**

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 € |
|---|-----------------|

2. Anwendung der Zwangsmittel
Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2.500 €

03

Finanzverwaltung

- 031 Anmahnung rückständiger Beträge 4,50 bis 150 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayerlMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

- 110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 500 €

- 111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 500 €

12

Feuerbeschau

- 120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FVB -)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 500 €

- 122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 500 €

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung
		15 bis 500 €
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§24 ff. BauGB,
		10 bis 25 €
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)
		12,50 bis 50 €
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB
		10 bis 25 €
62	Wohnungsaufsicht	
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)
		200 bis 1.250 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)
		10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG
		10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG Satz 2 BayStrWG)
		50 bis 2.500 €

67	Straßenreinigung- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 500 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 500 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €